



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Juni 2021
(OR. en)

10317/21

MI 516
ENT 112
COMPET 521
IND 183
TRANS 441
ENV 470
DELECT 138

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juni 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4623 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.6.2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4623 final.

Anl.: C(2021) 4623 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.6.2021
C(2021) 4623 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.6.2021

**zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von
Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Richtlinie 2014/47/EU¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG² sind Mindestanforderungen an ein System für technische Unterwegskontrollen der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die im Gebiet der Mitgliedstaaten am Straßenverkehr teilnehmen, festgelegt. Die technische Überwachung ist Teil eines umfassenderen Systems, mit dem sichergestellt werden soll, dass Fahrzeuge während ihres Gebrauchs in einem sicheren und umweltfreundlichen Zustand gehalten werden. Dieses System umfasst die regelmäßige technische Überwachung von Fahrzeugen gemäß der Richtlinie 2014/45/EU³ und technische Unterwegskontrollen von Fahrzeugen, die für die gewerbliche Beförderung genutzt werden, gemäß der Richtlinie 2014/47/EU.

Die Richtlinie 2014/47/EU gilt für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gemäß der Richtlinie 2003/37/EG⁴ und der Richtlinie 2007/46/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates, die einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Klassen angehören. Angesichts der Änderung der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen, die sich aus der Aufhebung der Richtlinie 2003/37/EG durch die Verordnung (EU) Nr. 167/2013⁶ ergeben, sollen durch diesen delegierten Rechtsakt die Bezugnahmen auf die betreffenden Fahrzeugklassen aktualisiert werden, um sie an die Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften anzupassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Im Mai 2020 setzte die Kommission eine Sachverständigengruppe für Verkehrssicherheit und Fahrzeugzulassungsdokumente ein. Aufgabe dieser Sachverständigengruppe ist es, die GD MOVE bei der Ausarbeitung von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter im Bereich der

¹ Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 134).

² Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1).

³ Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 51).

⁴ Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1).

⁵ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Fahrzeugzulassungsdokumente, einschließlich der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, und die Kommission bei der Ausarbeitung einschlägiger Leitlinien zu unterstützen sowie einen Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in diesen Bereichen zu ermöglichen. Die Sachverständigengruppe hat den Entwurf des delegierten Rechtsakts in ihren Sitzungen vom 17. September 2020 und 25. November 2020 geprüft. Vom 16. April 2021 bis zum 14. Mai 2021 wurde über das Portal „Bessere Rechtsetzung“ eine öffentliche Konsultation zu dem Richtlinienentwurf durchgeführt, in deren Rahmen 7 Beiträge eingingen. Sechs Antworten bezogen sich auf die zulässige Gesamtmasse von Fahrzeugen für Führerscheine der Klasse B (ein Thema, das nicht unmittelbar mit diesem Rechtsakt zusammenhängt) und in einer Antwort wurde allgemein die Initiative befürwortet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 21 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2014/47/EU.

In Artikel 21 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2014/47/EU ist festgelegt, dass der Kommission die Befugnis übertragen wird, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Artikel 2 Absatz 1 und Anhang IV Nummer 6, falls angezeigt, zu aktualisieren, um Änderungen der Fahrzeugklassen, die sich aus Änderungen der in jenem Artikel genannten Rechtsvorschriften ergeben, Rechnung zu tragen, ohne dass sich dabei der Anwendungsbereich jener Richtlinie ändert. Aus diesem Grund müssen die Bezugnahmen auf diese Bezeichnungen entsprechend den Änderungen aktualisiert werden, die sich aus der Aufhebung der Richtlinie 2003/37/EG durch die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 ergeben.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.6.2021

zur Änderung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Änderungen der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen aufgrund von Änderungen der Typgenehmigungsvorschriften

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG¹, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/47/EU gilt für Nutzfahrzeuge der in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie aufgeführten Klassen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h. Diese Klassen werden unter Bezugnahme auf die Richtlinien 2003/37/EG² und 2007/46/EG³ des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt.
- (2) Die Richtlinien 2003/37/EG und 2007/46/EG wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 167/2013⁴ bzw. die Verordnung (EU) 2018/858⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben.

¹ Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1).

² Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1).

³ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

- (3) Angesichts der Änderung der Bezeichnungen von Fahrzeugklassen, die sich aus der Aufhebung der Richtlinie 2003/37/EG durch die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 ergaben, sollten die in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/47/EU genannten Fahrzeugklassen sowie Anhang IV Nummer 6 jener Richtlinie aktualisiert werden.
- (4) Die Richtlinie 2014/47/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2014/47/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gemäß der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* und der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates**, die einer der folgenden Klassen angehören:

*Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

** Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).“;

ii) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Fahrzeuge der Fahrzeugklassen T1b, T2b, T3b, T4.1b, T4.2b und T4.3b mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.“;

2. Anhang IV Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben g und h erhalten folgende Fassung:

g) T1b;

h) T2b;

b) Folgende Buchstaben i bis m werden angefügt:

- i) T3b
- j) T4.1b
- k) T4.2b
- l) T4.3b
- m) Andere Fahrzeugklasse:
(Bitte angeben).

Artikel 2

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Rechtsakts*] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
- Sie wenden die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Artikels 1 ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – dasselbe Datum wie das oben genannte Datum für die Umsetzung*].
- Bei Erlass dieser Maßnahmen nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29.6.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN